

blembewußtseins hervor. Den eigentlichen Gegenstand der populärwissenschaftlichen Darstellung sah er in der Kunst, wissenschaftliche Ergebnisse so aufzubereiten, daß sie das Denken und Handeln der Menschen beeinflussen.

Der Sprachwissenschaftler Prof. Dr. G. Starke (Potsdam) stimmte dem Anliegen der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der weiteren Erarbeitung von Problemen der populärwissenschaftlichen Darstellung rechtlicher Fragen zu. Er untersuchte juristische populärwissenschaftliche Texte und befaßte sich mit den sprachlichen Anforderungen, die an sie zu stellen sind. Dazu gehört die Allgemeinverständlichkeit, Faßlichkeit, die Variation des Ausdrucks, Partnerbezogenheit und das sichtbare Engagement des Autors. Er erläuterte die Auffassung, daß in solchen Texten teilweise der Fachwortschatz beibehalten werden sollte. Diese Leitbegriffe mit terminologischem Charakter müssen aber erläutert und verständlich gemacht werden.

Dr. R. Beinowitz (URANIA) sprach über die populärwissenschaftliche Arbeit der Organisation auf juristischem Gebiet, die nicht selten durch Nichtjuristen geleistet wird. Ein wesentlicher Aspekt dabei war die ständige Nutzbarmachung der Gedanken und Hinweise, die die Werkstätigen in rechtspropagandistischen Veranstaltungen vortragen. Weitere Beiträge von Dr. U. Krause (Radio DDR) und Dr. St. 011 e (Redaktion der Zeitung „Tribüne“) analysierten die Erfahrungen aus der journalistischen Arbeit. Aus den von ihnen dargelegten Angaben über Hörer- bzw. Leserschriften lassen sich bestimmte Schwerpunkte für die rechtspropagandistische Arbeit ableiten. Wirksam sind juristische populärwissenschaftliche Beiträge, die sich unterschiedlicher Genres bedienen und an kritischen Forderungen nach Veränderung nicht Vorbeigehen.

In den Beiträgen von Dr. W. Reichert (Verlag Die Wirtschaft) und Dr. sc. H. Günther (Institut für Verlagswesen der Karl-Marx-Universität Leipzig) wurde der von K. A. Mollnau verwendete Begriff „Juristische Populärwissenschaft“, die er als Gegenstand und Teil der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft verstanden wissen will, in Frage gestellt. H. Günther schlug vor, ein Wissenschaftsgebiet Theorie und Methodik der Rechtspropaganda einzurichten. Dieses Wissenschaftsgebiet habe sich nicht nur auf die Beschreibung und Anwendung allgemeiner Vermittlungsgesetze zu beschränken, sondern habe vor allem nach den medialen Aspekten der Wissensvermittlung zu fragen. Als wichtigsten medialen Träger nannte er die juristische populärwissenschaftliche Literatur. Ihr gegenwärtiges Darstellungsniveau lasse sich am Beispiel der Reihe „Recht in unserer Zeit“ ablesen. Mit einer Einschätzung dieser Schriftenreihe beschäftigte sich auch der Beitrag von Justitiar E. Pannach (VEB Waggonbau Bautzen). Aus den analysierten Vorzügen und Schwächen wurde eine Reihe von Anregungen für ihre künftige Verbesserung abgeleitet.

In der weiteren Diskussion wurde auf die bedeutende Rolle der Verfassung der DDR in der rechtsbewußtseinsbildenden Arbeit eingegangen. Gegenstand des Meinungsaustausches waren auch solche Fragen wie die Mittel der mündlichen Kommunikation beim rechtspropagandistischen Wirken, die Gestaltung von Rechtsvorschriften unter dem Aspekt ihrer Zugänglichkeit und ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Rechtsbewußtseins sowie die rechtserzieherische Arbeit mit der Jugend und die Rechtspropaganda zur Förderung der Neuererbewegung.\*

\* Vgl. hierzu K. A. Mollnau, „Recht und Moral Im Sozialismus“, Einheit 1982, Heft 7/8, S. 775 ff.

## Rechtspropaganda und Rechtserziehung

### Beitrag der Jurastudenten zur Rechtspropaganda

STEFAN POPPE, wiss. Assistent,  
HANS-GEORG HEILMANN und MARTIN RÖLLIG,  
Forschungsstudenten an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Am 27. und 28. April 1982 führte die FDJ-Grundorganisation der Sektion Rechtswissenschaft an der Karl-Marx-Universität Leipzig eine zentrale wissenschaftliche Studentenkonferenz über Fragen der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspropaganda der Jurastudenten durch.<sup>1</sup>

Anliegen der Beratung war es, nach 7jähriger organisierter rechtspropagandistischer Tätigkeit der Studenten unserer Sektion innerhalb ihres gesellschaftspolitischen Praktikums Erfahrungen zu verallgemeinern und zu diskutieren. Im folgenden soll auf einige wesentliche Aspekte, die Inhalt des Referats und der Diskussionsbeiträge waren, eingegangen werden.

#### Differenzierte Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der studentischen rechtspropagandistischen Tätigkeit war und ist, bereits während des Studiums mit dem erworbenen Wissen zur lebensnahen Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen.

Die FDJ-Grundorganisation an unserer Sektion sieht seit vielen Jahren eine besondere Verantwortung darin, auf die Befähigung der Studenten zu guten Rechtspropagandisten Einfluß zu nehmen.<sup>2</sup> Ein Spiegelbild dieser Aktivitäten ist die praktische Mitarbeit der Studenten des

zweiten, dritten und vierten Studienjahres auf dem Gebiet der Rechteerziehung. Ihnen werden dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechende differenzierte Aufgaben gestellt. Es hat sich als wichtig erwiesen, daß die Studenten des 2. Studienjahres in die Gestaltung der Jugendstunde zum Recht im Rahmen der Vorbereitung der Schüler auf die Jugendweihe einbezogen werden und während des Praktikums Aussprachen zu bestimmten aktuellen Fragen des Rechts mit Mitarbeitern der örtlichen Räte durchführen. Im 3. Studienjahr bewährt sich die Einbeziehung der Studenten in die Rechtsvermittlung an Berufsschüler und Arbeitskollektive der künftigen Einsatzbetriebe. Die Studenten des 4. Studienjahres werden im Rahmen der testatpflichtigen fünf Veranstaltungen während des Studiums rechtspolitisch wirksam.

Die wirksame Vermittlung von Rechtskenntnissen erfordert, daß sie gut auf den jeweiligen Adressatenkreis abgestimmt ist. Die Themenwahl und -gestaltung muß diesen spezifischen Bedürfnissen angepaßt sein. Wesentlich ist, Kenntnisse über das sozialistische Recht so zu vermitteln, daß damit das Rechtsbewußtsein gefördert wird. Die Erläuterung der Rechte und Pflichten, die in den Normen ihren Niederschlag finden, muß dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen für die Gesellschaft, für sein persönliches Verhalten im Arbeitskollektiv und zu seinen Mitbürgern auszuprägen.

Zielstellung, Methode und Inhalt der rechtspropagandistischen Arbeit unserer Studenten unterscheiden sich nach den drei verschiedenen Zuhörerkreisen:

L. Das Ziel der rechtspolitischen Veranstaltungen vor Schülern besteht darin, die Jugendlichen anzuregen, über die Rolle des sozialistischen Rechts im gesellschaftlichen Lebensprozeß nachzudehnen und auf die Entwicklung ihrer Fähigkeiten zur Umsetzung rechtlicher Verhaltensanforde-